



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Frau  
Kirsten Baum  
Ferdinandstraße 3A  
61348 Bad Homburg v. d. Höhe

Unser Zeichen:	III 33.1 -66.e.03.02-00015#2019-00001
Ihr Zeichen:	-
Ihre Nachricht vom:	8. und 27. November 2025
Ihr Ansprechpartner:	Ulrich Nieratzky
Zimmernummer:	3.060
Telefon/ Fax:	06151 12 5501/ 0611 327642088
E-Mail:	ulrich.nieratzky@rpda.hessen.de
Datum:	3. Dezember 2025

**Planfeststellung gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);**

**Verlängerung der Stadtbahnlinie U 2 von der heutigen Endhaltestelle Gonzenheim bis zum Bahnhof Bad Homburg v. d. Höhe**

**Anhörung zur Ablehnung Ihres Antrages auf sicherheitstechnische Nachprüfung des Tunnelquerschnitts und der Fluchtwegbreite im Kurvenabschnitt unterhalb der S-Bahn-Brücke Gonzenheim**

Sehr geehrte Frau Baum,

ich beabsichtige Ihren Antrag auf sicherheitstechnische Nachprüfung des Tunnelquerschnitts und der Fluchtwegbreite im Kurvenabschnitt unterhalb der S-Bahn-Brücke Gonzenheim, den ich in der Sache als Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gem. § 51 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes werte, abzulehnen.

Gem. § 72 Abs. 1 S. 1, 2. HS HVwVfG ist bei Planfeststellungsverfahren § 51 HVwVfG (Wiederaufgreifen des Verfahrens) nicht anzuwenden. Dies erklärt sich mit § 75 Abs. 2 S. 1 HVwVfG, wonach mit der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses keine öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlage oder auf Unterlassung ihrer Benutzung mehr geltend gemacht werden können (Ausschlusswirkung der Planfeststellung, vgl. auch BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2020 - 9 A 22/19 - juris Rn. 47).

Betroffenen steht in den Fällen des § 75 Abs. 2 S. 2 HVwVfG lediglich ein Anspruch auf nachträgliche Schutzvorkehrungen oder - sollten diese untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sein - ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1 - 3, Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Internet:  
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift setzt nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer voraus. Inwieweit Sie durch den Planfeststellungsbeschluss in eigenen Rechten betroffen sind, haben Sie weder dargelegt, noch erschließt es sich aus Ihrem Vorbringen oder der in Ihrem Schreiben hinterlegten Anschrift. Unabhängig davon machen Sie mit Ihrem Vorbringen keine nicht voraussehbaren Wirkungen im Sinne dieser Vorschrift geltend. Nicht voraussehbar in diesem Sinne sind nachteilige Entwicklungen, die sich erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zeigen und mit denen die Beteiligten bei der Planfeststellung verständigerweise nicht rechnen konnten. Zu beurteilen ist dies nach der Rechtslage, die dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegt. Der planfestgestellte Tunnelquerschnitt und die Rettungswegbreite beachten das zum Zeitpunkt der Planfeststellung maßgebliche Regelwerk. Unabhängig davon sind auch im Nachhinein keine Regelungen erlassen worden, die insoweit strengere Anforderungen stellen. Vor diesem Hintergrund bleibt unklar, worin die nicht voraussehbaren Wirkungen zu sehen sein sollten.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Darlegungen in der Mail vom 27. November 2025, die weiterhin uneingeschränkt gelten. Anders als von Ihnen dargelegt, wurde die Forderung der TAB sehr wohl in der Planung berücksichtigt, so dass ein Rettungsweg in den von Ihnen für notwendig befundenen Abmessungen von 0,8 m x 2,25 m vorgesehen ist. Mit dem übersandten Querschnitt für Bau-km 0+535, der die Situation im Gleisbogen und nicht - wie von Ihnen behauptet - auf geradem Streckenabschnitt darstellt (deshalb eine geneigte Stadtbahn), wird dies auch nachgewiesen. Dabei spielt es keine Rolle, dass in dem Querschnitt ein U4-Wagentyp abgebildet ist. Maßgeblich ist das ebenfalls eingeblendete Lichtraumprofil, das für alle Stadtbahnwagen gleichermaßen gilt und den Rettungsweg nicht überlagert. Nur der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Wagentyp U4 im Vergleich zum Typ U2 das deutlich modernere Fahrzeug darstellt, der ältere Wagentyp U2 bei der VGF schon seit dem Jahr 2015 nicht mehr zum Einsatz kommt und auch nie Gegenstand des U2-Verfahrens war. In der Planung berücksichtigt wurden vielmehr Fahrzeuge vom Typ U4 und U5 als Nachfolgemodell und aktuell modernstes Fahrzeug.

Ein von Ihnen gefordertes „kinematisches Bewegungsprofil“ ist schon deshalb nicht erforderlich, weil für den von Ihnen angenommenen Sachverhalt eines Evakuierungsereignisses im eingleisigen Tunnel keine Bahn mehr verkehren und die von ihnen unterstellte, auf Fahrbewegungen zurückzuführende Einengung des Rettungsweg-Querschnitts somit schon aus diesem Grund nicht relevant wird.

Ihnen wird hiermit gem. § 28 Abs. 1 HVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Ablehnung Ihres Antrages bis zum **17. Dezember 2025** zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ulrich Nieratzky

Dieses Dokument habe ich in DMS 4.0, dem Dokumentenmanagementsystem der Hessischen Landesverwaltung, elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.